

Abgaben

Jeder Verein, der in irgend einer Art an die Öffentlichkeit tritt, sollte über eventuell damit verbundene Abgaben Bescheid wissen. Spielt man beispielsweise öffentlich Musik ab (und sei es nur von einer CD) oder hängt Plakate auf, könnten dafür Gebühren fällig werden.



1. AKM-Beiträge

1. AKM-Beitrag

Allgemein: Musik- und Sprachwerke werden von Urhebern geschaffen. Jeder Urheber hat das Recht, über sein Werk (geistiges Eigentum) und dessen Nutzung frei zu verfügen. Ein Musik-/Sprachwerk kann auf verschiedene Arten genutzt werden: durch öffentliche Aufführung, durch Sendung, durch Vervielfältigung und durch Verbreitung. Der Urheber lebt von der Nutzung seiner Werke durch Dritte wie z. B. Veranstalter, Rundfunkunternehmen, Tonträgerhersteller etc. Der Veranstalter hat für die Nutzungen eine Bewilligung zu erwerben und ein entsprechendes Entgelt zu bezahlen.

1.1 AKM

AKM steht für Autoren, Komponisten und Musikverleger. Die AKM ist eine Interessensgemeinschaft dieser zur kollektiven Wahrnehmung ihrer urheberrechtlichen Nutzungsrechte. Die AKM sorgt also dafür, dass die musikalischen Urheber zu den ihnen gemäß Urheberrechtsgesetz zustehenden Tantiemen für die Nutzung ihrer Werke kommen.

Wofür steht eigentlich AKM?

1.2 Veranstalter

Als Veranstalter gilt, wer aus der Aufführung direkt oder indirekt Nutzen zieht, wer der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber als Veranstalter auftritt, etwaiges Eintrittsgeld kassiert und die Musiker honoriert. Verantwortlich für den Erwerb der Nutzungsbewilligung und die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist immer der Veranstalter und nicht der/die Musiker.

Wer gilt als Veranstalter?

1.3 Erwerb der Nutzungsbewilligung/Anmeldepflicht

Wenn Sie urheberrechtlich geschützte Musik- oder Sprachwerke öffentlich aufführen wollen, ist vorher eine Nutzungsbewilligung bei der AKM zu erwerben. Bei Einzelveranstaltungen (Konzerte, Bälle, Zeltfeste, Fröhschoppen etc.) geschieht dies durch Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM.

Die Anmeldung ist online über die website der AKM www.akm.co.at, Hauptpunkt „Veranstalter“, Unterpunkt „Nutzungsbewilligung/Anmeldung“ möglich oder Sie füllen die Anmeldekarte der AKM aus; diese kann bei der AKM angefordert werden bzw. liegen Anmeldekarten z. T. auch bei den Gemeindeämtern auf.

Beachte: Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung und Nichtmeldung einer Veranstaltung ist die AKM gem. § 87 Abs. 3 UrhG berechtigt, den doppelten autonomen Tarif vorzuschreiben und allfällige Erhebungs- und Kontrollspesen in Rechnung zu stellen.

1.4 Öffentliche Aufführung

Unter einer öffentlichen Aufführung versteht man nicht nur Live-Darbietungen durch einzelne Musiker oder Kapellen/Bands oder Vortragende von Lesungen, sondern auch die öffentliche Wiedergabe musikalischer/literarischer Darbietungen mit Hilfe von Bild- oder Tonträgern (CD, CD-R, CD-RW, MD, MP3, MC, Tonband, VHS-Video, DVD, Tonfilm etc.), gleich welche Abspielvorrichtung benutzt wird (CD-Player, DVD-Player, MP3-Player, Kassettenrecorder, Tonbandgerät, Festplatte eines PC, Musikautomat etc.) und die öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen (Radio- und Fernsehsendungen). Eine Veranstaltung ist auf jeden Fall öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist. Aber auch bei musikalischen oder literarischen Veranstaltungen außerhalb des engsten Familienkreises, also z. B. bei Vereinsveranstaltungen, Firmenfeiern und anderen „geschlossenen Gesellschaften“ ist eine Nutzungsbewilligung erforderlich, da es sich hier bereits um eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Urheberrechts handelt. Ob die Veranstaltung in der Öffentlichkeit angekündigt wird bzw. wurde ist unerheblich.

Was ist



„öffentlich“?

1.5 Höhe des Nutzungsentgeltes für Einzelveranstaltungen

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist „tariflich“ festgelegt. Die Tarife werden im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht (sog. autonomer Tarif). Diese Tarife kommen dort zur Anwendung, wo es keinen entsprechenden Gesamt- bzw. Rahmenvertrag gibt. Die AKM hat mit einer Reihe von Organisationen und Verbänden solche Verträge abgeschlossen; die darin vereinbarten Nutzungsentgelte sind gegenüber dem autonomen Tarif begünstigt. Informieren Sie sich bei Ihrem Dachverband.

Die Nutzungsentgelte im Aufführungsbereich hängen von verschiedenen Faktoren ab. Bei Einzelveranstaltungen sind – je nach den Gegebenheiten der konkreten Aufführung – folgende Berechnungsparameter ausschlaggebend: Fassungsraum und durchschnittlicher Eintrittspreis oder Bruttoeinnahmen oder Aufwand. Dazu im einzelnen:

1.6 Pauschalverrechnung

Diese Verrechnungsart kommt zur Anwendung, wenn Eintritt oder Spenden eingehoben werden. Die Berechnungsparameter sind der Fassungsraum einerseits und der (durchschnittliche) Eintrittspreis andererseits.

1.7 Einnahmenverrechnung

Bei Veranstaltern, die unter den Gesamtvertrag bzw. einen Rahmenvertrag fallen, ist bei Veranstaltungen mit Eintritt oder Spenden unter bestimmten Voraussetzungen auch eine sog. Einnahmenverrechnung (Bruttoeinnahmen als Berechnungsgrundlage) möglich; die Wahl dieser Verrechnungsart muss der AKM im Vorhinein gemeldet werden.

1.8 Aufwandsverrechnung

Falls weder Eintrittsgeld noch Spenden verlangt werden, bildet grundsätzlich der Aufwand für Künstler- und Musikerhonorare bzw. der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand die Berechnungsgrundlage.

Liegt dieser Aufwand unter bestimmten (geringfügigen) Grenzen erfolgt die Berechnung nach Mindestsätzen; die Höhe der Mindestsätze richtet sich nach dem Fassungsraum.

Beachte: Der finanzielle Erfolg entscheidet nicht darüber, ob an die AKM ein Entgelt zu zahlen ist oder nicht. Daher ist ein Entgelt auch zu zahlen, wenn die Veranstaltung ein Defizit ergeben sollte.

1.9 Kein AKM-Beitrag

Aufgrund gesetzlicher Ausnahmebestimmungen entfällt die Entgeltspflicht bei Wohltätigkeitsveranstaltungen. Voraussetzung der Anerkennung: Der Ertrag muss wirklich ausschließlich wohltätigen Zwecken (anerkannten Hilfsorganisationen für Menschen in Not u. ä.) zufließen und alle Mitwirkenden müssen auf ein Entgelt (sei es auch in Form einer Aufenthaltsvergütung, eines Reisekostenzuschusses usw.) verzichten.

Weiters entfällt die Entgeltspflicht ausnahmsweise bei Veranstaltungen, bei denen erstens kein Eintritt noch sonstiges Entgelt (z. B. Spenden) verlangt wird und mit denen zweitens weder ein unmittelbarer noch ein mittelbarer Erwerbzweck verfolgt wird und bei denen drittens alle Mitwirkenden kein Entgelt (sei es auch in Form einer Aufenthaltsvergütung, eines Reisekostenzuschusses usw.) erhalten. Beachte: Ein Erwerbzweck ist z. B. schon durch den Verkauf von Getränken und/oder Speisen gegeben.

Bei beiden Arten von Veranstaltungen gilt: Die Veranstaltung ist trotzdem bei der AKM anzumelden. Die AKM prüft dann, ob wirklich alle Voraussetzungen für die Anwendung der gesetzlichen Ausnahmebestimmung erfüllt sind.

Wer ist vom AKM-Beitrag befreit?



1.10 Wie lange sind Musikwerke geschützt?

Musik-/Sprachwerke sind vom Zeitpunkt ihres Entstehens an geschützt, solange der Urheber lebt und darüber hinaus noch 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. des letztlebenden Urhebers, wenn an dem Werk mehrere Urheber beteiligt sind. Achtung: Auch Bearbeitungen von nicht mehr geschützten Werken sind zugunsten des Bearbeiters geschützt (Lebenszeit + 70 Jahre). Die Praxis zeigt, dass bei Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen praktisch nur geschützte Musik aufgeführt wird.

1.11 Autonomer Tarif (Einzelveranstaltungen)

1. AKM-Beitrag

Die nebenstehend angeführten Faktoren gelten für je eine Veranstaltung ohne Publikumstanz bzw. mit Publikumstanz und ohne Rücksicht auf die Zahl der aufgeführten Werke.

Veranstaltungen ohne Publikumstanz

Berechnungsbeispiel nach dem autonomen Tarif,
Pauschalverrechnung

Live-Konzert

Fassungsraum: 100 Personen Eintrittspreis: € 10,-

Aus der Multiplikation des Eintrittspreises, hier € 10,- (bei mehreren Preiskategorien des Durchschnittspreises) mit einem bestimmten tariflich festgelegten Faktor (der sich nach dem Fassungsraum richtet), in diesem Fall Faktor 10,50, ergibt sich das Aufführungsentgelt, das in diesem Fall € 105,- ausmacht, wozu noch 20% MwSt kommen.

Würde es sich z.B. um einen Ball mit Live-Musik handeln, also um eine Veranstaltung mit Tanz, käme ein höherer Faktor (19,95) zur Anwendung (sh. unten).

Veranstaltungen mit Publikumstanz

Berechnungsbeispiel nach dem autonomen Tarif,
Pauschalverrechnung

Tanzveranstaltung, bei der CDs aufgelegt werden oder selbstbespielte Tonträger (Tonbänder, MCs etc) abgespielt werden bzw. die Musik von Computerfestplatte abgespielt wird.

Fassungsraum: 100 Personen Eintrittspreis: € 8,-

Der tariflich festgelegte Faktor für eine Veranstaltung mit Tanz mit diesem Fassungsraum beträgt 19,95, womit sich ein Aufführungsentgelt (zur öffentlichen Aufführung gehört auch die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern) von € 159,6 (AKM-Entgelt) ergibt, zu dem noch ein 23%iger Zuschlag für die Abgeltung der Leistungsschutzrechte (hier: öffentliche Wiedergabe von Tonträgern) der Interpreten und Tonträgerproduzenten (LSG-Entgelt) hinzukommt.

Sollten statt der CDs selbstbespielte Tonträger verwendet werden oder die Musik von einer Computerfestplatte abgespielt werden, kommen zusätzlich zu den oben genannten Entgelten noch Zuschläge für die Abgeltung der Vervielfältigungsrechte der Urheber (Austro-Mechana-Entgelt) und der Interpreten und Tonträgerproduzenten (LSG-Entgelt) hinzu. Zum Endbetrag kommt die 20%ige MwSt hinzu.

Bei der Verwendung von selbstbespielten Tonträgern beträgt das Austro-Mechana-Entgelt 70 % vom AKM-Entgelt und das LSG-Entgelt 23 % vom Austro-Mechana-Entgelt.

Bei Verwendung einer Computerfestplatte beträgt das Austro-Mechana-Entgelt 29 % vom AKM-Entgelt und das LSG-Entgelt 16 % vom AKM-Entgelt.

Beachte: Die Entgelte (Zuschläge) für die Abgeltung der Leistungsschutzrechte (öffentliche Wiedergabe von Tonträgern, Vervielfältigung) bzw. Vervielfältigungsrechte der Urheber werden an die dafür zuständigen Wertungsgesellschaften (LSG, Austro-Mechana) weitergeleitet, die sie an ihre Mitglieder verteilen.

OHNE „Publikumstanz“

Fassungsraum des Lokals, Gartens, Hofes, (Personen)	Faktor je Euro Eintrittspreis
bis 100	10,50
101 – 150	16,80
151 – 200	23,10
201 – 300	29,40
301 – 400	35,70
401 – 500	42,00
501 – 600	48,30
601 – 700	54,60
701 – 800	60,90
801 – 900	67,20
901 – 1000	73,50
für je weitere 100 Pers. Fassungsraum erhöht sich das Aufführungsentgelt um	6,30

MIT „Publikumstanz“

Fassungsraum des Lokals, Gartens, Hofes, (Personen)	Faktor je Euro Eintrittspreis
bis 100	19,95
101 – 150	31,92
151 – 200	43,89
201 – 300	55,86
301 – 400	67,83
401 – 500	79,80
501 – 600	91,77
601 – 700	103,74
701 – 800	115,71
801 – 900	127,68
901 – 1000	139,65
für je weitere 100 Pers. Fassungsraum erhöht sich das Aufführungsentgelt um:	11,97

2. Werbeabgabe

Die Werbeabgabe ersetzt die Anzeigen- und Ankündigungsabgaben von Ländern und Gemeinden und betrifft auch gemeinnützige Vereine (Anzeigen- und Ankündigungsabgaben betraf gemeinnützige Vereine nicht).

Steuergegenstand:

- Werbeleistungen, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden (Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken, in Hörfunk und Fernsehen)

Bemessungsgrundlage:

- Netto-Entgelt für die Werbeleistung

Steuersatz:

- 5 %

Abgabenschuldner:

- derjenige, der Anspruch auf Entgelt hat

Fälligkeit:

- 15. des zweitfolgenden Monats nach Erbringung der Werbeleistung (wie bei Umsatzsteuer)


Aufzeichnungspflicht:

Es müssen Aufzeichnungen über:

- die durchgeführten Werbeleistungen,
- die Auftraggeber und
- die Grundlagen

zur Berechnung der Werbeabgabe geführt werden

Wann sind Werbeabgaben zu entrichten und was muss ich alles beachten?



Steuerbefreit sind:

Gemeinnützige Sportvereine, wenn:

1. Ist der Veranstalter (und Werbeleister) ein gemeinnütziger Sportverein, dann ist die vom Veranstalter veranlasste oder geduldete Werbung bei internationalen Sportgroßereignissen nicht werbeabgabepflichtig, weil davon auszugehen ist, dass die Werbeadressaten überwiegend im Ausland sind.

2. Bei unmittelbaren Sponsorleistungen an Sportvereine und an in § 176 Absatz 1 Ziffer 7 ASVG genannten Körperschaften (Feuerwehren, Bergrettung und ähnlichen Organisationen) ist von keiner steuerpflichtigen Werbeleistung des Sportvereines bzw. der Körperschaft auszugehen, wenn ein Paket von Leistungen umfasst ist, in dem neben an sich steuerpflichtigen Leistungen (Werbetafeln, Dressenaufschrift u. ä.) auch nicht steuerpflichtige Leistungen enthalten sind, z. B. Autogrammstunden, Werbedurchsagen, Freikarten, Auftritte und ähnliches.

Nicht Steuer-befreit sind:**Plakate**

Plakate sind nicht von der Werbeabgabe befreit.

Regelung für politische Parteien:

1. Jede Landespartei hat beim für sie zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen.
2. Die einzelnen Orts- und Bezirksparteien haben die Werbeabgabe, soweit die (Jahres-) Bagatellgrenze überschritten wird, unter der Steuernummer der Landespartei zu entrichten.
3. Die einzelnen Orts- und Bezirksparteien haben die Bemessungsgrundlagen und die entrichtete Werbeabgabe der Landespartei mitzuteilen. Die Erstellung und Einreichung der Jahresabgabenerklärung erfolgt durch die Landespartei.

Und wie
ist das
mit Parteien?

**Bagatellgrenze**

Beträgt die Werbeabgabe im Monat weniger als 50 Euro, dann muss die Abgabe zum Fälligkeitstag zunächst nicht entrichtet werden. Es kann allenfalls zu einer Nachentrichtung im Zuge der Jahresveranlagung kommen. Ist die Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Veranlagungszeitraum (1 Jahr) geringer als 10.000 Euro bzw. beträgt die Summe der Werbeabgabe im Veranlagungszeitraum weniger als 500 Euro, dann muss weder eine Steuererklärung abgegeben noch die Abgabe entrichtet werden. Es erfolgt auch keine Abgabefestsetzung.

Die Jahreserklärung ist bis 31. 3. des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt abzugeben und wird mit Bescheid veranlagt.